

Professor Dr. Peter Krebs

Gutachten zum Übungsfall 4:

Die Y AG könnte gegen die X GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 1,65 Mio. € gemäß § 631 Abs. 1 BGB haben.

I. Vorliegen eines Werkvertrages

Dazu müsste zwischen den Parteien ein Werkvertrag vereinbart worden sein. Laut Sachverhalt bestellt G als Geschäftsführer der X GmbH bei der Y AG die Fertigung eines Hallenkrans. Leistungsgegenstand ist mithin die Herstellung eines Werkes. Damit liegt hier ein Werkvertrag vor.

II. Höhe der Vergütung

Fraglich ist jedoch, welche Vergütung zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Ursprünglich wurde die Fertigung des Hallenkrans für 1,5 Mio. € vereinbart.

Diese Vereinbarung zwischen der Y AG und der X GmbH, vertreten durch G, könnte jedoch durch einen Vertrag zwischen M und N hinsichtlich der Leistungspflicht der Y AG und der Höhe der Vergütung verändert worden sein.

1. Vorliegen eines Abänderungsvertrags

M und N haben sich daraufhin geeinigt, dass zusätzliche Aufwendungen zu erbringen sind, die die Tragkraft des Krans um 500 kg erhöhen. Ein Vertrag lag folglich vor.

2. Zurechnung der Vereinbarung

Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, handelt es sich bei M und N jeweils um vertretungsbe-rechtigte Ingenieure der X GmbH respektive der Y AG. Somit ist die Vereinbarung den be-treffenden Unternehmen jeweils nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zuzurechnen.

3. Verstoß gegen Formvorschrift

Die Vereinbarung zwischen M und N könnte jedoch gemäß § 125 S. 2 BGB wegen Formver-stoßes nichtig sein. Wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, haben die Parteien X GmbH und Y AG in ihrem schriftlich geschlossenen Vertrag bestimmt, dass Änderungen oder Ergänzungen der Schriftform bedürfen. Diese durch Rechtsgeschäft bestimmte Form nach § 127 BGB wurde bei der Vereinbarung zwischen M und N nicht eingehalten. Mithin käme man vorliegend zum Ergeb-

nis, dass die Vereinbarung zwischen M und N wegen Verstoßes gegen die Schriftformklausel nach § 125 S. 2 BGB nichtig ist, so dass die Modifikation des Vertrages nicht wirksam ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH können solche Schriftformklauseln dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass die Vertragsparteien durch die zusätzliche Vereinbarung deutlich den Willen zum Ausdruck bringen, dass die mündlich getroffene Abrede ungeachtet der Schriftformklausel gelten solle. Ein solcher Wille kann nach der Rechtsprechung des BGH dadurch zum Ausdruck kommen, dass die Parteien die mündliche Abrede praktizieren. Vorliegend wurden die Mehraufwendungen aufgrund der Vereinbarung zwischen M und N vorgenommen, so dass hierin der Wille zum Ausdruck kam, dass die mündliche Abrede gelten solle.

Somit ist die mündlich getroffene Vereinbarung zwischen M und N hinsichtlich der beschriebenen Modifikationen wirksam.

4. Üblichkeit

Explizit haben die Parteien hinsichtlich der Mehraufwendungen seitens der Y AG keine Vereinbarung in puncto Vergütung getroffen. Gemäß § 632 Abs. 2 BGB ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen, soweit die Höhe der Vergütung nicht explizit vereinbart worden ist. Vorliegend beträgt die übliche Vergütung für die Mehraufwendungen 150.000,-- €.

Ergebnis: Demnach hat die Y AG gegen die X GmbH einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1,65 Mio. € aus § 631 Abs. 1 BGB.